



Bundessatzung

Präambel

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gliederung
- § 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Jugend im BDZ
- § 5 Verbandsorgane

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 6 Mitgliederkategorien
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Abschnitt: Bundesdelegiertenversammlung

- § 10 Zusammensetzung und Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung
- § 11 Einberufung der Bundesdelegiertenversammlung
- § 12 Beschlussfassung der Bundesdelegiertenversammlung

IV. Abschnitt: Länderbeirat

- § 13 Zusammensetzung und Aufgaben des Länderbeirates
- § 14 Einberufung und Beschlussfassung des Länderbeirates

V. Abschnitt: Bundesvorstand

- § 15 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis des Bundesvorstandes
- § 16 Aufgaben des Bundesvorstandes
- § 17 Wahl des Bundesvorstandes
- § 18 Beschlussfassung des Bundesvorstandes

VI. Abschnitt: Landesverbände

- § 19 Räumliche Gliederung der Landesverbände
- § 20 Rechtsformen und Namensgebung der Landesverbände
- § 21 Aufgaben der Landesverbände

VII. Abschnitt: Bundesmusikbeirat und Fachausschüsse

- § 22 Bundesmusikbeirat
- § 23 Bundesjugendbeirat
- § 24 Bildung und Aufgaben der Fachausschüsse

VIII. Abschnitt: Verwaltungsgrundsätze

§ 25 Finanzierung

§ 26 Rechnungsprüfung

§ 27 Ehrungen

§ 28 Amtsführung und Bekanntmachungen

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29 Datenschutz

§ 30 Auflösung des Verbandes

P r ä a m b e l

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gliederung

- (1) Der Verband führt den Namen "Bund Deutscher Zupfmusiker e.V." und wird abgekürzt mit "BDZ" bezeichnet.

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Zur regionalen Wahrnehmung der Verbandsaufgaben bilden die Mitglieder des BDZ Landesverbände, die sich ihrerseits untergliedern können.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Präsidenten; sofern diese Position nicht besetzt ist, der Wohnsitz eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der BDZ erstrebt die Zusammenfassung, Vertretung und Betreuung aller Musiziergemeinschaften, Fachleute, ist der Fachverband für Mandoline und Gitarre für Profi- und Amateurmusiker seines Instrumentalbereiches in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Zweck des BDZ ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die umfassende Wahrnehmung der Belange aller Zupfmusiker und die kulturelle Förderung ihrer Musik. Dem BDZ obliegen auf Bundesebene vor allem solche Aufgaben, deren Erfüllung erfahrungsgemäß nur in überregionaler oder konzentrierter Form Erfolg versprechen.

- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) die Erhaltung traditioneller und zeitgenössischer Zupfmusik und ihrer Pflege vor allem in der Jugend.
 - b) die Förderung des Solo- und Ensemblespielens;
 - c) die Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Qualifizierung seiner Mitglieder und Multiplikatoren;
 - d) die musikalische und außermusikalische Jugendbildung und Seniorenarbeit
 - e) die publizistische und kulturpolitische Vertretung der Fachbelange der Zupfmusik und die Interessen seiner Mitglieder;
 - f) die musisch-kulturelle Freizeitgestaltung in der Erwachsenenbildung sowie das Erleben von Gemeinschaft, insbesondere durch generationenübergreifendes Zusammenwirken
 - g) die Pflege internationaler Begegnung;
 - h) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der instrumentalen Zupfmusik;
 - i) die gemeinschaftliche Planungsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen;
 - j) die Herbeiführung von Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Verbandsmitgliedern und mit anderen Organisationen und Institutionen.
- (5) Der BDZ arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Vertretung der Interessen seiner Mitglieder mit einschlägigen Dachverbänden, mit legislativen und exekutiven Organen auf allen politischen Ebenen sowie mit allen am Amateurmusizieren interessierten Kreisen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BDZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Bundesmusikverband Chor & Orchester e.V. mit Sitz in Trossingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Jugendarbeit im BDZ

- (1) Zentrales Anliegen des BDZ ist die Förderung der Jugend und ihrer spezifischen Anliegen.
- (2) Jugendarbeit im BDZ wird verstanden als Förderung der musikalischen und außermusikalischen Jugendbildung sowie der Entwicklung der Bereitschaft zum Engagement von Jugendlichen für das Gemeinwohl.

- (3) Der musikalischen Jugendarbeit dienen Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung und der Förderung gemeinschaftlichen Musizierens, insbesondere dort, wo jugendspezifische Belange im Vordergrund stehen.
- (4) Die Jugendarbeit im BDZ beinhaltet die Sammlung und Entwicklung jugendspezifisch musikalischer Kompetenzen und deren Vermittlung an die Mitgliedsvereinigungen.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Bundesdelegiertenversammlung
- b) der Bundesvorstand
- c) der Länderbeirat
- d) der Bundesmusikbeirat
- e) der Bundesjugendbeirat

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederkategorien

- (1) Der BDZ unterscheidet ordentliche Mitglieder, kooperative und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Musikvereine und instrumentale Spielgruppen mit überwiegender Zupfinstrumentenbesetzung mit Sitz in Deutschland als Mitgliedsvereinigungen
 - b) natürliche Personen als Einzelmitglieder
 - c) BDZ Landesverbände
 - d) natürliche Personen als Ehrenmitglieder
- (3) Kooperative Mitglieder sind:
 - a) Musikvereinigungen und instrumentale Spielgruppen anderer Organisationen oder aus dem Ausland, die an einem fachlichen Kontakt und Erfahrungsaustausch mit dem BDZ interessiert sind.
 - b) Mitgliedsvereinigungen gemäß § 6 Abs. 2 a), deren Antrag auf Umwandlung ihrer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Kooperative genehmigt wurde. Über den Antrag entscheidet der Bundesvorstand gemäß § 7 Abs. 2.
 - c) Neue Ensembles aus den Kooperationen des Verbandes bzw. seiner Mitglieder mit Musikschulen, Allgemeinbildenden Schulen, freischaffenden Musiklehrern, sofern daran Interesse besteht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des BDZ unterstützen wollen, als fördernde Mitglieder;
 - b) alle Mitgliedsvereinigungen des BZVS, die bis zum 31.12.2008 Mitgliedschaftsrechte ausschließlich beim BZVS erworben haben und zu diesem Zeitpunkt wegen der besonderen historischen Gegebenheiten kein ordentliches oder kooperatives Mitglied im BDZ waren.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in den Verband ist in Textform an die Geschäftsstelle zu richten. Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Beantragung der Einzelmitgliedschaft die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem für den Sitz bzw. Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Landesvorsitzenden.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Bundesdelegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt.
- (4) Die Mitglieder gemäß § 6 werden mit ihrem Beitritt zum Bundesverband automatisch Mitglied in dem für sie zuständigen Landesverband. Die regionale Zugehörigkeit richtet sich nach den politischen Grenzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland. In begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Regelung im Einvernehmen zwischen allen Beteiligten möglich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung im Falle einer Vereinigung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch Erklärung in Textform zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss der Geschäftsstelle spätestens am 30. September zugegangen sein.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn in seinem Verhalten ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane;
 - b) unehrenhaftes Verhalten, das mit dem Verbandsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht oder das geeignet ist, dem Ansehen des Verbandes zu schaden;
 - c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung in Textform. Die letzte Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Bundesvorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Antrag eines Bundesvorstandsmitgliedes oder eines Landesvorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
 - (5) Gegen den Beschluss des Bundesvorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung das Recht der Berufung in schriftlicher Form beim Länderbeirat zu. Die Berufung hat in den Fällen keine aufschiebende Wirkung, in denen die sofortige Wirkung des Ausschlusses im überwiegenden Interesse des Vereins vom Bundesvorstand angeordnet worden ist.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Bundesdelegiertenversammlung teilzunehmen. Wählbar für ein Amt sind natürliche Personen.
- (2) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn und solange ein Mitglied mit seiner Melde- und Beitragspflicht in Verzug geraten ist. Gleiches gilt für den Fall, dass finanzielle Verpflichtungen anderer Art gegenüber dem BDZ trotz einer Mahnung nicht erfüllt werden.
- (3) Kooperative und außerordentliche Mitglieder erhalten keinerlei Vergünstigungen (Versicherungen, GEMA-Rahmenvertrag) und sind nicht stimmberechtigt in der Bundesdelegiertenversammlung.
- (4) Das Mitglied muss jede Änderung seiner Kontaktdaten der Geschäftsstelle unverzüglich in Textform mitteilen.

III. Abschnitt: Bundesdelegiertenversammlung

§ 10 Zusammensetzung, Aufgaben und Stimmrechte der Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist das höchste Beschlussorgan des BDZ. Sie besteht aus den Verbandsmitgliedern und den Mitgliedern des Bundesvorstandes.
- (2) Der Bundesdelegiertenversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsätze, strategische Ausrichtung und Arbeitsschwerpunkte des Bundesverbandes;
 - b) Wahl und Entlastung des Bundesvorstandes;
 - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Bundesvorstandes;
 - d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnungen;
 - e) Wahl der Mitglieder des Bundesmusikbeirates;
 - f) Wahl der Mitglieder des Bundesjugendbeirates;
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Bundesvorstandes;
 - i) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - j) Beratung und Beschlussfassung über Änderung und Auslegung der Satzung sowie über die Auflösung des Verbandes;
 - k) Beratung des Haushaltsplanes;
 - l) Festlegung über die Art und Höhe von Aufwandsentschädigungen von Bundesvorstandsmitgliedern
- (3) Das Stimmrecht in der Bundesdelegiertenversammlung ist wie folgt geregelt:
 - a) Ordentliche Mitgliedsvereinigungen und instrumentale Spielgruppen ab 5 Personen haben je 20 Stimmen, die nicht übertragbar sind;
 - b) Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder sowie instrumentale Spielgruppen bis einschließlich 4 Personen haben je 1 Stimme, die nicht übertragbar ist;
 - c) Mitglieder des Bundesvorstandes haben je 1 Stimme, die nicht übertragbar ist.
 - d) Jeder Landesverband hat 200 Stimmen. Der Landesverband wird durch den jeweiligen Vorsitzenden bzw. einen Delegierten vertreten.

- e) Kooperative und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber beratend an der Bundesdelegiertenversammlung teilnehmen.
 - f) Wahlen und Beschlüsse können auch auf dem elektronischen Weg stattfinden, z.B. in Videokonferenzen oder fristgerecht per E-Mail.
- (5) Mitgliedsvereinigungen und instrumentale Spielgruppen nehmen ihr Stimmrecht durch ihre/n gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Vertreter wahr.

§ 11 Einberufung der Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Bundesdelegiertenversammlungen finden jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 4 Landesverbänden oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Bundesdelegiertenversammlung muss in Textform durch den Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung durch eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vom Bundesvorstand vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgen. Die Veröffentlichung im Publikationsorgan des BDZ oder seiner Webseite ist ausreichend. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie oder die entsprechende Ausgabe des Publikationsorgans spätestens am 29. Tag vor der Bundesdelegiertenversammlung an die letzten von dem Mitglied der Geschäftsstelle in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
- (4) Anträge zur Bundesdelegiertenversammlung sind in Textform spätestens 3 Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten einzureichen; sofern diese Position nicht besetzt ist, bei einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Den Mitgliedern des Länderbeirates sind solche Anträge spätestens 1 Woche vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Über die Zulassung von Anträgen beschließt die Bundesdelegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit, wobei Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen generell ausgeschlossen sind.

§ 12 Beschlussfassung der Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Bundesdelegiertenversammlung kann Gäste zulassen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Bundesdelegiertenversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, d.h. gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes erfolgen mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind im Wortlaut aufzunehmen.
- (9) Wahlen und Beschlüsse können auch auf dem elektronischen Weg stattfinden, z.B. in Videokonferenzen oder fristgerecht per E-Mail.

IV. Abschnitt: Länderbeirat

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben des Länderbeirates

- (1) Der Länderbeirat setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Landesverbände, die sich vertreten lassen können und 5 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der Präsident bzw. eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, der auch den Vorsitz innehat.
- (2) Die Mitglieder des Länderbeirates haben je 1 Stimme, eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Die Aufgaben des Länderbeirates sind insbesondere:
 - a) Wahl des Stellvertreters des Länderbeiratsvorsitzenden;
 - b) Gegenseitiger Informations- und Erfahrungsaustausch;
 - c) Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten, die die Gesamtbelange des Verbandes betreffen oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - d) Diskussion von musikfachlichen und kulturpolitischen Fragestellungen;
 - e) Beschlussfassung über die an den Länderbeirat gerichteten Anträge;
 - f) Prüfung der Anträge, die der Bundesdelegiertenversammlung vorgelegt werden sollen
- (4) An den Sitzungen des Länderbeirates können Gäste teilnehmen. Die Entscheidung obliegt dem Vorsitzenden des Länderbeirats.

§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Länderbeirates

- (1) Der Länderbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist im Übrigen dann einzuberufen, wenn mindestens 4 Landesvorsitzende dies in Textform unter Angabe der Gründe beim Länderbeiratsvorsitzenden beantragen.
- (2) Die Einladung zur Sitzung hat spätestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Sitzungstermin in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Eingegangene Anträge sind den Mitgliedern des Länderbeirates spätestens 1 Woche

vor Sitzungsbeginn in Textform zuzustellen. Die Einberufung des Länderbeirates erfolgt durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

- (3) Der Länderbeirat ist mit ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (4) Über die Beschlüsse des Länderbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Wahlen und Beschlüsse können auch auf dem elektronischen Weg stattfinden, z.B. in Videokonferenzen oder fristgerecht per E-Mail.

V. Abschnitt: Bundesvorstand

§ 15 Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus bis zu 12 Mitgliedern:
 - a) dem Präsident
 - b) dem Vizepräsident
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Musikleiter
 - f) dem Jugendleiter
 - g) bis zu 6 Beisitzern.
- (2) Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer sind gesetzliche Vertreter des Verbandes gemäß § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis bei Rechtsgeschäften außerhalb von Bankgeschäften (Zahlungsverkehr, Anlagen etc.) mit einem Geschäftswert von mehr als EURO 20.000 darf ein einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied von seiner Vertretungsmacht erst nach einem Beschluss nach § 18 Abs. 3 Gebrauch machen. Bei Bankgeschäften sorgt der geschäftsführende Vorstand durch geeignete interne Maßnahmen für eine gegenseitige Transparenz im Finanzwesen.
- (3) Die nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind für ihr Vorstandsressort gemäß Geschäftsverteilungsplan Vertreter gemäß § 30 BGB.

§ 16 Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Dem Bundesvorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist verantwortlich für alle Geschäfte, die nach der Satzung nicht anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Bundesvorstandes gehören:
 - a) Vorbereitung der Bundesdelegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung;
 - c) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - d) Erstellung, der Tätigkeits- und Geschäftsberichte;
 - e) Erstellung und Verabschiedung der Jahresrechnung;
 - f) Antragstellung an die Bundesdelegiertenversammlung auf Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- g) Wahl der 5 Vertreter für den Länderbeirat aus dem Kreis der Vorstände, darunter der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter;
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 4;
 - i) Kooptation von kommissarischen Vorstandsmitgliedern als Ersatz für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Bundesdelegiertenversammlung mit Ausnahme derjenigen, die vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind.
 - j) Wahlen und Beschlüsse können auch auf dem elektronischen Weg stattfinden, z.B. in Videokonferenzen oder fristgerecht per E-Mail.
- (3) Der Bundesvorstand ist zuständig für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt ein Ressort und handelt eigeninitiativ und eigenverantwortlich.
 - (4) Der Bundesvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter einsetzen.
 - (5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig und umfassend zu informieren. Die Entscheidung in allen der gemeinsamen Verantwortung der Verbandsführung unterliegenden Angelegenheiten ist in den regelmäßigen Arbeitssitzungen des Bundesvorstandes auch in digitaler Form zu treffen.

§ 17 Wahl des Bundesvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Bundesdelegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der Bundesvorstand bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch für 12 Monate. Wiederwahl sowie Personalunion von zwei Vorstandsämtern ist zulässig. Eine Blockwahl ist zulässig.
- (2) Wählbar ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei persönlicher Abwesenheit des Kandidaten muss die Bereitschaftserklärung in Textform vorliegen.
- (3) Wird einem Mitglied des Bundesvorstandes in einer ordnungsgemäß einberufenen Bundesdelegiertenversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen das Vertrauen abgesprochen, so scheidet der Betreffende sofort aus dem Vorstand aus.
- (4) Wahlen und Beschlüsse können auch auf dem elektronischen Weg stattfinden, z.B. in Videokonferenzen oder fristgerecht in Textform.

§ 18 Beschlussfassung des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich, ggf. auch in digitaler Form, zu einer Sitzung zusammen, zu der vom Präsident, im Fall seiner Verhinderung durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden muss.
- (2) Der Bundesvorstand muss innerhalb von 6 Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe in Textform beim Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung bei einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, beantragt wird.

- (3) Der Bundesvorstand ist zu jeder einberufenen Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch telefonisch, per Videokonferenz oder mittels sonstiger digitaler Medien oder auch in Textform gefasst werden.
- (5) Die Vorstandssitzungen leitet der Präsident oder bei dessen Verhinderung eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

VI. Abschnitt: Landesverbände

§ 19 Eigenschaft und räumliche Gliederung der Landesverbände

- (1) Der Bundesverband gliedert sich in Landesverbände.
- (2) Der geographische Raum, auf den sich die Tätigkeit eines Landesverbandes erstreckt, muss mit den politischen Grenzen wenigstens eines Bundeslandes übereinstimmen oder das Gebiet mehrerer Bundesländer umfassen.
- (3) Wegen der besonderen historischen Gegebenheiten im Saarland sind nicht alle BZVS-Orchester Mitglied im BDZ. Daher wird der BZVS als originärer Landesverband des BDZ ab 1. Januar 2009 anerkannt.

§ 20 Rechtsformen und Namensgebung der Landesverbände

- (1) Die Landesverbände müssen eine eigene Satzung haben und sollen sich auch in das Vereinsregister eintragen lassen. Verfassung und Verwaltung dürfen aber den Vorschriften dieser Bundessatzung im Grundsatz nicht widersprechen. Satzungsänderungen und die Zusammensetzung des Vorstandes der Landesverbände teilen diese unverzüglich der Geschäftsstelle mit.
- (2) Der Name des Landesverbandes muss den Namen "Bund Deutscher Zupfmusiker" enthalten und in seiner weiteren Ergänzung seinem geographischen Bereich entsprechen.

§ 21 Aufgaben der Landesverbände

- (1) Die Landesverbände nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufgaben des BDZ gemäß § 2 dieser Satzung mit eigenen Mitteln und in eigener Verantwortung wahr und wirken darauf hin, dass die im Länderbeirat beschlossenen Planungsmaßnahmen und Arbeitsergebnisse des Gesamtverbandes in die Arbeitspraxis ihres Landesverbandes eingeführt werden. Sie nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere diejenigen Aufgaben wahr, die aufgrund der Kulturhoheit der Länder nicht vom Bundesverband übernommen werden können. So

weit die Bundeszuständigkeit gegeben ist, fördern die Landesverbände die Aufgabenerfüllung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

- (2) Es besteht eine gegenseitige Informations- und Konsultationspflicht in allen die Gesamtbelange betreffenden Fragen zwischen den Landesverbänden und dem Bundesvorstand.
- (3) Der Bundesvorstand wird in gleicher Weise wie die Mitglieder zu den Landes-Mitgliederversammlungen eingeladen. Er kann einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. In der Tagesordnung ist dem Vertreter des Bundesvorstandes ein Tagesordnungspunkt „Bundesangelegenheiten“ einzuräumen.

VII. Abschnitt: Bundesmusikbeirat, Bundesjugendbeirat und Fachausschüsse

§ 22 Bundesmusikbeirat

- (1) Der Bundesmusikbeirat ist ein ständiges Fach- und Beratungsgremium zur Unterstützung des Bundesvorstandes.
- (2) Er besteht einschließlich des Musikleiters aus bis zu 7 musikalischen Fachvertretern, die von der Bundesdelegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Eine Blockwahl ist zulässig. Hinzu kommt mit Sitz und Stimme der Präsident – sofern diese Position nicht besetzt ist, ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied – oder ein von ihm bestellter Vertreter. Die Amtszeit des Bundesmusikbeirates endet jeweils mit der Amtszeit des Bundesvorstandes.
- (3) Den Vorsitz führt der Musikleiter. Der Bundesmusikbeirat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.
- (4) Die Tätigkeit des Bundesmusikbeirates gilt insbesondere der Förderung des musikalischen Lebens im BDZ und der Beratung des Bundesvorstandes in allen musikalischen Fachfragen. Er nimmt im Auftrage des Bundesvorstandes musikfachliche Aufgaben wahr und kann sich im Einvernehmen mit diesem, eigene Aufgabenstellungen geben.
- (5) Der Bundesmusikbeirat führt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Bundesvorstand und den Landesmusikleitern durch.
- (6) Der Bundesmusikbeirat tritt jährlich mindestens einmal, ggf. auch in digitaler Form, zusammen. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Bundesmusikbeirates sowie des Bundesvorstandes zuzuleiten.

§ 23 Bundesjugendbeirat

- (1) Der Bundesjugendbeirat ist ein ständiges Fach- und Beratungsgremium zur Unterstützung des Bundesvorstandes.
- (2) Er besteht einschließlich des Jugendleiters aus bis zu 7 Mitgliedern, die von der Bundesdelegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Eine Blockwahl ist zulässig. Hinzu kommt mit Sitz und Stimme der Präsident – sofern diese Position nicht besetzt ist, ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied – oder ein von ihm bestellter Vertreter. Die Amtszeit des Bundesjugendbeirates endet jeweils mit der Amtszeit des Bundesvorstandes.

- (3) Den Vorsitz führt der Jugendleiter. Der Bundesjugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.
- (4) Die Tätigkeit des Bundesjugendbeirates gilt insbesondere der Förderung der Jugendarbeit im BDZ und der Beratung des Bundesvorstandes in allen jugendrelevanten Angelegenheiten. Er nimmt im Auftrage des Bundesvorstandes Aufgaben der musikalischen und außermusikalischen Jugendarbeit wahr und kann sich, im Einvernehmen mit diesem, eigene Aufgabenstellungen geben.
- (5) Der Bundesjugendbeirat führt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Bundesvorstand und den Landesjugendleitern durch. Er soll Ideen entwickeln, Impulse setzen und insbesondere den bundesweiten Informationsaustausch mit den Landesjugendleitern koordinieren.
- (6) Der Bundesjugendbeirat tritt jährlich mindestens einmal, ggf. auch in digitaler Form, zusammen. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Bundesjugendbeirates sowie des Bundesvorstandes zuzuleiten.

§ 24 Bildung und Aufgaben der Fachausschüsse

- (1) Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben des Verbandes kann der Bundesvorstand Fachausschüsse einsetzen. Er entscheidet darüber, für welche Grundsatzfragen, Fachgebiete oder Sachaufgaben Fachausschüsse gebildet werden und kann sie nach Beendigung ihrer Aufgaben oder aus anderen Gründen wieder auflösen.
- (2) Die Fachausschüsse bearbeiten die ihnen übertragenen Aufgaben und unterbreiten ihre Arbeitsergebnisse dem Bundesvorstand als Vorschläge und Entscheidungshilfe.
- (3) Die Ausschussmitglieder werden in ihrer Eigenschaft als Sachverständige tätig und haben nicht die Interessen bestimmter Unternehmen, Gruppen oder Kreise wahrzunehmen, denen sie angehören. Sie tragen vielmehr zur Lösung von Problemen und gestellten Aufgaben nur durch die besondere Erfahrung und Sachkenntnis bei, die sie sich auf dem Gebiet innerhalb ihres eigenen Berufs- und Wirkungskreises erworben haben.

VIII. Abschnitt: Verwaltungsgrundsätze

§ 25 Finanzierung

- (1) Die Tätigkeit des Verbandes wird finanziert durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - c) Eigenleistungen
 - d) Beihilfen, Spenden und Schenkungen
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Landesverbände vom Bundesverband eine jährliche Beitragszuweisung als Anteil aus dem Beitragsaufkommen der dem Landesverband angehörenden Mitglieder. Höhe und Fälligkeit der Beitragszuweisung werden von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt.
- (3) Die aufgebrachten Beitragsmittel und die von den verschiedenen Ebenen der öffentlichen Hand und von privaten Dritten für die Aufgaben der Landesverbände zur

Verfügung gestellten Mittel werden von diesen selbstständig und in eigener Verantwortung verwaltet.

§ 26 Rechnungsprüfung

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren 2 Rechnungsprüfer und 1 Stellvertreter.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr rechtzeitig vor der Bundesdelegiertenversammlung das Finanz- und Rechnungswesen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und berichten der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich und mündlich. Die Prüfung kann auch digital durchgeführt werden. Beanstandungen während der Prüfung haben die Rechnungsprüfer dem Bundesvorstand umgehend mitzuteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen, ob
 - a) der Jahresabschluss korrekt erstellt wurde;
 - b) die Anlagen zur Jahresrechnung vollständig und richtig sind;
 - c) die Ausgaben satzungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgten.
- (4) Die Rechnungsprüfer geben der Bundesdelegiertenversammlung eine Empfehlung hinsichtlich der anstehenden Entlastung des Bundesvorstandes für die geprüften Geschäftsjahre.

§ 27 Ehrungen

Der BDZ kann langjährige Mitglieder ehren und auszeichnen, ebenso Mitglieder und Nichtmitglieder in Anerkennung besonderer Verdienste. Einzelheiten zu den Ehrungsarten und zur Durchführung der Ehrungen regelt die Ehrungsordnung.

§ 28 Amtsführung und Bekanntmachungen

- (1) Alle Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder von Beiräten und Ausschüssen arbeiten ehrenamtlich. Pauschale Aufwandsentschädigungen können an Vorstandsmitglieder in begründeten Fällen, wie z.B. bei besonders hohem Arbeitsaufwand, im Rahmen der für den Erhalt der Gemeinnützigkeit unschädlichen steuerlichen Höchstgrenzen gezahlt werden. Über das Erfordernis und die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung
- (2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Publikationsorgan des BDZ oder auf seiner Webseite.

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29 Datenschutz

Die detaillierten Verfahrensregelungen für die Geschäftsführung des BDZ zur Sicherstellung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen werden in einer eigenen Datenschutzverordnung des BDZ geregelt. Die BDZ-Mitglieder werden über die aktuelle Datenschutzverordnung z.B. per Veröffentlichung auf der Webseite des BDZ informiert.

§ 30 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Bundesdelegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Gesamtstimmzahl aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Bundesdelegiertenversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, muss gemäß § 11 Absatz 3 eine weitere einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Die Neuregelungen der Satzung in der Fassung vom 14. April 2024 treten mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Sinzig, den 14. April 2024

Dominik Hackner
Präsident

Peter Boegler
Geschäftsführer